

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der cgrd GmbH

(Stand: September 2019)

### 1. Geltungsbereich, Allgemeines

- 1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") gelten für sämtliche von der cgrd GmbH, An der Alster 45, 20099 Hamburg ("cgrd") erbrachten Leistungen (Dienst- und Werkleistungen) sowie Services (wiederkehrende Dienst- bzw. mietvertragliche Leistungen, z.B. Pflegeleistungen und Hostingleistungen).
- 1.2. Schriftliche individuelle Vereinbarungen sowie rechtserhebliche Erklärungen (z.B. Fristsetzungen) einer Partei gehen diesen AGB vor. Gleichermaßen werden von diesen AGB abweichende Bedingungen von cgrd lediglich dann anerkannt, wenn diese schriftlich niedergelegt und von cgrd akzeptiert worden sind.
- 1.3. Der konkrete Inhalt und Umfang der von cgrd zu erbringenden Leistungen und Services, die Mitwirkungsleistungen des Kunden, zwischen den Parteien schriftlich festgelegte und damit verbindliche Termine sowie die vom Kunden zu zahlende Vergütung sind abschließend im Angebot enthalten.  

Für unter diesen AGB vereinbarte Hostingleistungen konkretisiert das Service Level Agreement von cgrd den Inhalt und Umfang der geschuldeten Hostingleistungen sowie damit einhergehende hosting-spezifische Pflichten der Vertragsparteien.
- 1.4. Diese AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

### 2. Abnahme

- 2.1. Ist Gegenstand der Leistungserbringung eine Werkleistung und damit ein konkretes Ergebnis geschuldet ("Werk"), finden die nachstehenden Regelungen zur Abnahme Anwendung: Soweit eine Abnahme stattgefunden hat, gilt das Werk als abgenommen, wenn
  - a. das Werk fertiggestellt ist,
  - b. cgrd dies dem Kunden unter Hinweis auf diese Abnahmefiktion mitgeteilt hat und der Kunde zur Abnahme innerhalb einer angemessenen Frist aufgefordert wurde und
  - c. der Kunde die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe eines nicht nur unwesentlichen und tatsächlich bestehenden - bzw. zumindest aus objektiver Sicht naheliegenden - Mangels verweigert hat.

### 3. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Für die Erbringung von Werkleistungen gilt Folgendes: Die Vergütung für die Werkleistung ist nach Abnahme fällig, soweit die Parteien keine Teilzahlungen in Form von Abschlagszahlungen während der Projektlaufzeit vereinbart haben.
- 3.2. Für die Erbringung von Dienstleistungen gilt Folgendes: Die vertraglich vereinbarte Vergütung ist nach erbrachter Leistung fällig. Für die Erbringung von Services wird davon abweichend die vereinbarte Gebühr monatlich, quartalsweise, halbjährlich oder jährlich berechnet und ist am 1. Tag des jeweiligen Abrechnungszeitraums im Voraus fällig.
- 3.3. Die fällige Vergütung ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen. Die Rechnungsstellung erfolgt per E-Mail, auf Wunsch auch schriftlich per Post.
- 3.4. Sofern der Kunde nicht innerhalb von 14 Tagen unter Angabe der jeweiligen Gründe schriftlich Einwände gegen eine Rechnung erhebt, gilt die Rechnung als sachlich und rechnerisch richtig.
- 3.5. Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf. Der Rechnungsbetrag ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz - derzeit 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz - zu verzinsen. Darüber hinaus wird eine Verzugskostenpauschale von EUR 40,00 brutto fällig. cgrd behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor, auf den die Verzugskostenpauschale anzurechnen ist. Der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) bleibt unberührt.
- 3.6. cgrd ist berechtigt, die Preise unter Wahrung einer Ankündigungsfrist von drei Monaten erstmalig nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit, frühestens jedoch zwölf Monate nach Vertragsbeginn zu erhöhen und weitere Erhöhungen frühestens jeweils zwölf Monate nach Wirksamwerden der vorherigen Erhöhung vorzunehmen, vorausgesetzt, dass eine solche Preiserhöhung notwendig wird aufgrund der geänderten Marktsituation, wie z.B. eine deutliche Erhöhung der Beschaffungskosten, Personalkosten o.ä.; in diesem Fall wird cgrd die Erhöhung dem Kunden darlegen, wobei cgrd nicht zur Offenlegung der internen Preiskalkulationen verpflichtet ist.
- 3.7. Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Kunden zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung. Bei Mängeln der Werke bleiben die Gegenrechte des Kunden unberührt.

#### 4. Nutzungsrechte an (begleitenden) Arbeitsergebnissen

- 4.1. Sofern eine Werkleistung und damit ein Ergebnis vertraglich geschuldet ist, räumt cgrd mit Zahlung der vereinbarten Vergütung dem Kunden das nicht ausschließliche, dauerhafte, örtlich unbeschränkte, unwiderrufliche und nicht unterlizensierbare Recht ein, das Arbeitsergebnis zu nutzen.
- 4.2. Sofern und soweit die Erbringung einer Werkleistung die Überlassung einer Standardsoftware beinhaltet, richten sich die Art, der Inhalt und der Umfang der mit Zahlung der vereinbarten Vergütung einzuräumenden Nutzungsrechte an dieser Standardsoftware ausschließlich nach den dem Angebot beigefügten Lizenzbedingungen des jeweiligen Softwareherstellers.
- 4.3. Ist Gegenstand der Werkleistung die Anpassung von Standardsoftware, räumt cgrd dem Kunden mit Zahlung der vereinbarten Vergütung an der angepassten Standardsoftware die Nutzungsrechte ein, die cgrd dem Kunden entsprechend der im Angebot beigefügten und geltenden Lizenzbedingungen zwecks Überlassung der Standardsoftware (vgl. Ziff. 4.2) eingeräumt hat.
- 4.4. Hinsichtlich vorbestehender Werke von cgrd, insbesondere Knowhow, Methoden oder Werkzeuge, welche cgrd zur Erreichung der Arbeitsergebnisse in das Projekt einbringt und die Teil eines Werkes sind, erhält der Kunde das nicht ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, nicht unterlizensierbare Nutzungsrecht.
- 4.5. Sofern Gegenstand des Vertrages die Erbringung von Dienstleistungen ist, erhält der Kunde nach Zahlung der vereinbarten Vergütung an den von cgrd erbrachten Begleitern der Dienstleistung das einfache, zeitlich und räumlich unbegrenzte Recht, diese begleitende Arbeitsergebnisse für interne Anwendungen und Zwecke einzusetzen, zu vielfältigen, zu bearbeiten sowie mit anderen Programmen und Materialien zu verbinden. Nicht erfasst ist die Übertragung an Dritte sowie verbundene Unternehmen des Kunden. Das vorstehende nicht ausschließliche Nutzungsrecht erstreckt sich ebenfalls auf vorbestehende Werke, insbesondere Knowhow, Methoden oder andere Werkzeuge, welche cgrd zur Erreichung der begleitenden Arbeitsergebnisse in das Projekt einbringt.
- 4.6. Erbringt cgrd Leistungen oder Services für eine Standardsoftware, deren Nutzungsrechte sich ausschließlich nach den hersteller-spezifischen Lizenzbedingungen richten (vgl. Ziff. 4.2), richtet sich die Art, der Inhalt und der Umfang der Nutzungsrechte an Software, die cgrd im Rahmen der Erbringung der Leistungen oder Services an dieser Standardsoftware zur Verfügung stellt, nach den Regelungen dieser Lizenzbedingungen.
- 4.7. Die in dieser Ziffer 4 eingeräumten Nutzungsrechte dienen ausschließlich dem Zweck, dem Kunden die jeweilige Nutzung in der vertraglich vereinbarten Weise zu ermöglichen. Der Kunde ist darüber hinaus

weder berechtigt, die Leistung von cgrd oder Teile davon zu kopieren, zu modifizieren, zu verbreiten, zu verkaufen oder zu vermieten, noch darf er – soweit es sich um Software handelt – den Code zurückentwickeln oder extrahieren. Die gesetzlichen Rechte des Kunden, ein Werk gemäß § 69e Abs. 1 Nr. 1 und 3 Urhebergesetz innerhalb der Grenzen des § 69e Abs. 2 Nr. 1 und 3 Urheberrecht zu dekompileieren, bleiben unberührt.

- 4.8. Wird die vertragsgemäße Nutzung ohne Verschulden von cgrd durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so ist cgrd verpflichtet, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um (i) das (begleitende) Arbeitsergebnis so zu modifizieren, dass es ohne wesentliche Funktionsbeeinträchtigung keine Schutzrechte Dritter verletzt oder (ii) von dem Rechteinhaber ein Nutzungsrecht zu erwerben, welches die Weiternutzung des (begleitenden) Arbeitsergebnisses ermöglicht. Nur wenn weder eine Modifikation noch der Erwerb eines Nutzungsrechts möglich ist, ist cgrd berechtigt, die hierdurch betroffenen Leistungen zu verweigern. cgrd wird den Kunden hiervon unverzüglich nach Kenntniserlangung unterrichten. Der Kunde ist in diesem Fall anteilig nicht mehr zur Zahlung der Vergütung verpflichtet.

#### 5. Rechte des Kunden bei Mängeln der Werkleistungen

- 5.1. Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln an Werken gelten die gesetzlichen Bestimmungen gemäß §§ 631ff. BGB, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- 5.2. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt bei Werkleistungen ein Jahr ab Abnahme.
- 5.3. Beruht ein Mangel auf dem Verschulden von cgrd, kann der Kunde unter den in Ziffer 6 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen. Ebenfalls kann der Kunde wegen einer nicht in einem Mangel des Werkes bestehenden Pflichtverletzung nur zurücktreten, wenn cgrd diese Pflichtverletzung zu vertreten hat.
- 5.4. Der Kunde hat die ihm obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere auch die vereinbarten Zahlungsbedingungen, einzuhalten; cgrd kann eine geschuldete Nacherfüllung davon abhängig machen, dass der Kunde die fällige Vergütung bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten.
- 5.5. Die Mängelhaftung gilt nicht für solche Schäden, die nach Abnahme infolge fehlerhafter Verwendung, insbesondere aufgrund der Verwendung ungeeigneter Technologien (z.B. Browserversionen, Endgeräte oder Clients), die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt ist und deren Kompatibilität bei Vertragsschluss nicht explizit vereinbart worden ist, entstehen. Ebenfalls ausgeschlossen sind Mängelansprüche, die auf Veränderung des Werkes, unsachgemäße Implementierung durch den Kunden oder einen Dritten oder unsachgemäße Reparaturen zurückzuführen sind.
- 5.6. Für die Erbringung von Hostingleistungen gelten bei

Sach- und Rechtsmängeln die gesetzlichen Bestimmungen gemäß §§ 535ff. BGB entsprechend, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

- 5.7. Kommt der Kunde seiner Pflicht zur unverzüglichen Meldung einer Störung nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, gilt § 536c BGB entsprechend.
- 5.8. Die verschuldensunabhängige Haftung von cgrd auf Schadensersatz für bei Vertragsschluss bereits vorhandene Mängel gemäß § 536a Abs. 1 BGB ist ausgeschlossen.
- 5.9. Die Minderungsansprüche beschränken sich auf die im Service Level Agreement festgelegten Gutschriften (Service Credits).
- 5.10. Das Recht des Kunden zur Selbstbeseitigung eines Mangels bleibt im Falle des Fehlschlagens der Nacherfüllung unberührt, ebenso das Recht zur Kündigung.

## 6. Haftungsbeschränkung

- 6.1. cgrd haftet im Falle einer vertraglichen oder außervertraglichen Pflichtverletzung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Nichts in diesen AGB und dieser Ziffer 6 soll jedoch die Haftung von cgrd ausschließen oder einschränken, soweit diese nicht gesetzlich ausgeschlossen oder beschränkt werden darf, wie insbesondere in Fällen einer Haftung für: (a) die Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit durch Verschulden von cgrd oder seiner Angestellten, Erfüllungsgehilfen oder Subunternehmer; (b) die ausdrückliche gesonderte Übernahme einer Garantie durch cgrd; oder (c) im Falle einer gesetzlich zwingenden Haftung, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 6.2. cgrd haftet - gleich aus welchem Rechtsgrund nur für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit sowie die fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder Pflichten, deren Erfüllung die Vertragsdurchführung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalspflichten).
- 6.3. Bei einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung von cgrd auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt, maximal jedoch EUR 50.000 pro Schadensfall. Wenn der Kunde aufgrund einfacher Fahrlässigkeit von cgrd einen Datenverlust erleidet und die Wiederbeschaffung der Daten aufgrund fehlender oder unzureichender Datensicherung des Kunden nicht möglich ist oder wesentlich erschwert wird, ist die Haftung von cgrd der Höhe nach auf den Schaden beschränkt, der auch bei ordnungsgemäßer Datensicherung entstanden wäre.

## 7. Schutzrechte Dritter

- 7.1. Soweit der Kunde wegen der vertragsgemäßen Nutzung der von cgrd erbrachten Leistungen wegen einer Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter gerichtlich verurteilt wird, stellt cgrd den Kunden von diesen Ansprüchen frei, wenn der Kunde
  - a. cgrd unverzüglich schriftlich benachrichtigt, so-

bald er von den gegen ihn geltend gemachten Ansprüchen Kenntnis erlangt hat;

- b. cgrd die Kontrolle über alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen einräumt und insbesondere kein gerichtliches oder außergerichtliches Anerkenntnis über Ansprüche des Dritten abgibt; und
  - c. cgrd bei der Abwehr oder Beilegung der Ansprüche in angemessener Weise unterstützt.
- 7.2. Eine über die Freistellungsverpflichtung nach Ziffer 7.1 hinausgehende Schadensersatzpflicht wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter besteht nur dann, wenn cgrd an der Verletzung ein Verschulden trifft.
  - 7.3. Die Rechte des Kunden gemäß dieser Ziffer 7 bestehen nicht, soweit die Verletzung von Schutzrechten Dritter daraus resultiert, dass der Kunde
    - a. Änderungen an den vertraglichen Leistungen vorgenommen hat, die cgrd nicht schriftlich genehmigt hat;
    - b. die vertraglichen Leistungen in anderer Weise als zum Zweck dieses Vertrages benutzt;
    - c. die vertraglichen Leistungen mit Hard- oder Software kombiniert, die nicht den Systemvoraussetzungen entspricht; oder
    - d. in anderer Weise gegen die vertraglich vereinbarten Mitwirkungspflichten des Kunden verstoßen hat.

## 8. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 8.1. Die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags setzt voraus, dass der Kunde die ihm obliegenden Mitwirkungspflichten beachtet, die in der jeweiligen Leistungsbeschreibung näher dargelegt sind. Soweit cgrd durch die nicht vertragsgemäße Erbringung der vereinbarten Mitwirkungspflichten des Kunden an der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen gehindert ist, ist cgrd für sich daraus ergebende Leistungsmängel nicht verantwortlich. Vereinbarte Termine verschieben sich in einem angemessenen Umfang. Die Verlängerung wird berechnet nach der Dauer der nicht vertragsgemäßen Mitwirkung.
- 8.2. Der Kunde haftet gegenüber cgrd für Schäden, die durch Verstöße gegen seine sich aus der Leistungsbeschreibung ergebenden Pflichten entstehen und stellt cgrd von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei, sofern er den zugrunde liegenden Verstoß zu vertreten hat oder ihn eine Unterlassungsverpflichtung trifft. Dies schließt die Kosten einer angemessenen Rechtsverfolgung und Erstattung von Auslagen ein. Ziffer 7.1 a. bis c. gelten für die Mitwirkung von cgrd zur Abwehr und Beilegung von Drittanprüchen entsprechend.
- 8.3. cgrd behält sich die Geltendmachung weitergehender Rechte vor. Dies umfasst insbesondere, aber nicht abschließend, bestimmte Maßnahmen, die in

der jeweiligen Leistungsbeschreibung festgehalten sind (z.B. vorübergehende Sperrung bei Hostingleistungen).

## 9. Kündigung

- 9.1. Für die Erbringung von Services gilt Folgendes: Erbringt cgrd für den Kunden Services unter diesen AGB kann der Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende der im Vertrag vereinbarten Mindestvertragsdauer.
- 9.2. Für die Erbringung von Werkleistungen gilt Folgendes: Das Kündigungsrecht nach § 648 BGB ist insoweit beschränkt, als cgrd sich auf seine Vergütungsforderung Einsparungen oder anderweitige Erwerbe nicht anzurechnen lassen braucht.
- 9.3. Für Registrierungs- und Verwaltungsdienstleistungen (z.B. Domains und SSL-Zertifikate) gilt Folgendes: Der Vertrag kann mit einer Frist von vier Wochen zum Ende der Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten ab Beauftragung in Textform gekündigt werden. Erfolgt keine fristgemäße Kündigung, verlängert sich die Laufzeit um weitere 12 Monate.
- 9.4. Sofern vorstehend nicht abweichend geregelt, gelten im Übrigen die gesetzlichen Kündigungsbestimmungen. Dies gilt insbesondere für das Recht beider Parteien, einen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.
- 9.5. Ein wichtiger Grund liegt für cgrd insbesondere vor, wenn der Kunde bei Verträgen, bei denen eine Mindestlaufzeit vereinbart ist oder die auf eine bestimmte Zeit geschlossen wurden, mit der Zahlung der Vergütung für zwei aufeinanderfolgende Monate oder mit einem Betrag in Höhe von zwei monatlichen Vergütungen mehr als 60 Kalendertage in Verzug gerät.

## 10. Vertraulichkeit, Datenschutz

- 10.1. cgrd und der Kunde verpflichten sich, über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und andere geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, die ihnen im Rahmen der Durchführung und des Abschlusses dieses Vertrages bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Die Vertragsparteien werden ihre Mitarbeiter entsprechend verpflichten.
- 10.2. Die Parteien werden personenbezogene Daten nur entsprechend den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten. Sofern cgrd zwecks Leistungserbringung personenbezogene Daten des Kunden im Auftrag verarbeitet, werden die Parteien einen gesonderten Vertrag über die Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DS-GVO abschließen.

## 11. Referenznennung

- 11.1. Presseerklärungen, Auskünfte etc., in denen eine Vertragspartei auf die andere Bezug nimmt, sind nur nach vorheriger schriftlicher Abstimmung – auch per E-Mail – zulässig.
- 11.2. Ungeachtet dessen darf cgrd den Kunden auf ihrer

Webseite oder in anderen Medien als Referenzkunden nennen (inkl. Logo), wobei der Kunde berechtigt ist, der Referenznennung jederzeit ohne Angabe von Gründen zu widersprechen.

## 12. Abwerbungen

Die aktive Abwerbung von Mitarbeitern der jeweils anderen Vertragspartei selbst oder durch Dritte ist während der Dauer der Geschäftsbeziehung und innerhalb von 12 Monaten nach deren Beendigung zu unterlassen.

## 13. Anwendbares Recht/Schiedsklausel/Gerichtsstand

- 13.1. Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt ausschließlich deutsches Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht, CISG) findet keine Anwendung.
- 13.2. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist Hamburg. cgrd ist alternativ berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.